

# **Förderverein Marta-Schanzenbach-Gymnasium e.V.**

## **Satzung**

(Fassung vom 8. Juni 2009)

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Marta-Schanzenbach-Gymnasium e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Dies sind insbesondere
  - Pflege der Kontakte zwischen dem Marta-Schanzenbach-Gymnasium Gengenbach, den Bürgern des Einzugsgebiets und deren Repräsentanten,
  - Einrichtung eines Selbsthilfe- und Solidarfonds für die Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an den vielfältigen pädagogischen Aktivitäten der Schule,
  - Förderung all derjenigen Unternehmungen der Schule, die über den Pflichtlehrplan hinausgehen und dem Schulleben seine eigene Prägung geben.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten nachgewiesene Unkosten erstattet.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung sollte enthalten dessen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers.
- (2) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person;
- durch den freiwilligen Austritt;
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahrs möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, falls ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Bei schriftlichem Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand vorliegen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) der Beirat,
- 3) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassenwart,
- 5) drei Beisitzern.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende, beide vertreten den Verein alleine.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauern von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstands wird in der Regel schriftlich 14 Tage vorher eingeladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

## **§ 7 Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und folgenden zusätzlichen Mitgliedern:

- dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden als Vertreter der Eltern,
- dem Schulleiter als Vertreter der Lehrkräfte,
- dem Schülersprecher als Vertreter der Schüler.

Sind diese bereits Mitglieder des Vorstands, so treten an ihre Stelle die jeweiligen Vertreter.

(2) Der Beirat entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

(4) Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
- Empfehlungen und Anträge an Vorstand und Beirat,
- Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags,
- Satzungsänderung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds, falls Widerspruch gegen den Vorstandsbeschluss eingelegt wurde.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Es ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es im Sinne des Vereins für das Marta-Schanzenbach-Gymnasium Gengenbach zu verwenden.

(Am 1.9.1989 von 16 Gründungsmitgliedern beschlossen,  
geändert am 14.11.1989 in einer Mitgliederversammlung,  
geändert am 17.10.1990 in einer Mitgliederversammlung,  
geändert am 22.7.2008 in einer Mitgliederversammlung,  
geändert am 8.6.2009 in einer Mitgliederversammlung.)